

zu verlangen, so ergibt sich für den Bestern die Pflicht, die Sache dem Befugten zu geben. — In den obigen Definitionen von Recht und Pflicht finden sich die Worte „ethisches Gesetz“ und „Person“. Diese geben schon genügend zu erkennen, daß von Recht und Pflicht nur bei Wesen Rede sein kann, welche der ethischen Ordnung unterstehen, also bei vernünftigen Wesen. Das Thier hat, wie keine Pflichten, so auch keine Rechte, und bezüglich des Verhältnisses zwischen Mensch und Thier kann man (im strengen Sinne des Wortes) nur sagen, daß der Mensch Pflichten betreffs des Thieres hat, keineswegs Pflichten gegen das Thier. Als vernünftig freie Wesen, zu welchen der Mensch in sittliche Beziehung treten kann, erscheinen im Einzelnen Gott, die Mitmenschen und die eigene Person. Daran knüpft sich dann auch die alte und bedeutungsvolle Einteilung der Pflichten des Menschen in Pflichten gegen Gott, Pflichten gegen den Mitmenschen und Pflichten gegen sich selbst. Zu höchst stehen die Pflichten des Menschen gegen Gott, ja man kann sagen, daß alle Pflichten eben Pflichten gegen Gott sind, sofern dieser dem Menschen alle Pflichten als von Gott ausgehende und auf ihn endgültig hinielende auferlegt hat. Denn Gottes Wille ist der eigentliche Ausgangspunkt aller Pflichten, und die Erfüllung dieses Willens das wahre und letzte Ziel aller Pflichterfüllung. Indessen sind nicht alle Pflichten gleich unmittelbar auf Gott gerichtet, und deshalb scheidet man unter ihnen eine Reihe als directe Pflichten gegen Gott aus, neben denen dann die Pflichten gegen die Mitmenschen und gegen die eigene Person als besondere Arten erscheinen. Die directen Pflichten gegen Gott sind die Forderungen, welche die sog. *virtus religionis*, d. h. die Tugend der Gottesverehrung, an den Menschen stellt. Die Uebung der *virtus religionis* schließt in sich das Gebet sammt dem öffentlichen und gemeinsamen Gottesdienst, die Feier der Sonn- und Festtage, sowie die Heilighaltung des Eides und des Gelübdes. In der christlichen Moral, welche primär das übernatürliche Leben des Menschen in Betracht zieht, werden aber vor der erwähnten *virtus religionis* noch die drei göttlichen Tugenden eingehend behandelt, weil sie uns ganz unmittelbar mit Gott als dem Urheber der übernatürlichen Ordnung verbinden. Weil aber gerade die Verbindung mit Gott als dem Urheber der übernatürlichen Ordnung das Erstgewollte auf Seiten Gottes ist, dem alles andere Thun des Menschen nur als Mittel zum Zweck zu dienen hat, so ergibt sich, daß die drei göttlichen Tugenden die höchsten Pflichten des Menschen involviren. — Bezüglich der Pflichten gegen die Mitmenschen gilt der Satz: Du sollst den Nächsten lieben wie dich selbst. Damit wird aber nur die Beschaffenheit der Nächstenliebe, nicht deren Intensität bestimmt. Da nämlich alle Menschen dieselbe Bestimmung haben, so muß jeder dem andern dasselbe Gute wollen wie sich selber; da aber der eine mit dem andern nicht identisch, son-

dern nur ihm ähnlich ist, so braucht keiner dem andern die Güter mit derselben Intensität zu wollen und zu verschaffen wie sich selber. Die Art der Liebe und der Liebeshätigkeit dem Mitmenschen gegenüber wird durch die objective Beschaffenheit des Mitmenschen, durch seine Lebenslage, durch seine sociale Stellung u. s. w. näher bestimmt; ihre Stärke dagegen hängt von der innigern oder losern Verbindung zwischen den betreffenden Menschen ab. — Bezüglich der Pflichten, welche der Mensch gegen sich selbst hat, könnte man geltend machen, daß jede Pflicht sich auf eine andere Person beziehen müsse, welche Rechte gegen uns hat, daß also der Mensch Pflichten gegen sich selbst nicht haben könne. Daran ist in der That das Wahre, daß die Pflichten des Menschen gegen sich selbst eigentlich eine besondere Art von Pflichten gegen Gott sind; sie gehen nämlich hervor aus dem Verhältnisse des einzelnen Menschen zu Gott als dem absoluten Herrn über das Leben des Menschen und alles das, was das Leben in sich birgt. Gott ist deshalb befugt, vom Menschen zu verlangen, daß er sein Leben erhalte, Mäßigkeit übe u. s. f. So lassen sich alle einzelnen Pflichten des Menschen gegen sich selbst auf Pflichten gegen Gott zurückführen. Von Pflichten des Menschen gegen sich selbst kann man aber auch sprechen, indem man von der Erwägung ausgeht, daß im Geiste Gottes ein Idealbild jedes einzelnen Menschen existirt, welches den einzelnen Menschen in der gerade ihm von Gott zugebachten Vollkommenheit darstellt und gerade in ihm realisirt sein will. Die Realisirung des Idealbildes erscheint dann als Inbegriff der Pflichten des Menschen gegen sich selbst. Endlich aber kann der Mensch noch auf Grund der Vielseitigkeit seines Wesens sich mit einem Theile seines Wesens einem andern Theile desselben gegenüberstellen; der eine Theil kann auf Grund der Ordnung, die im Menschen herrschen muß, gewisse berechnete Ansprüche gegen den andern Theil erheben und geltend machen. Dadurch entstehen dann gewisse Verbindlichkeiten des einen Theils gegen den andern, welche man als Pflichten des Menschen gegen sich selbst bezeichnet.

Außer der genannten wichtigsten Einteilung werden die Pflichten noch eingetheilt 1. in natürliche und positive Pflichten (*officia naturalia* und *positiva*). Die ersten sind die aus dem Naturgesetze, die letzten die aus dem positiven Gesetze (s. d. Art. Gesetz) entspringenden Pflichten. Die natürlichen Pflichten werden wieder eingetheilt in negative und affirmative Pflichten, je nachdem sie zur Unterlassung oder zur Vollziehung einer Handlung verbindlich machen. Mit der Einteilung in negative und affirmative Pflichten fällt fast vollständig zusammen die Einteilung in absolute und hypothetische Pflichten; denn die negativen Pflichten, von denen gilt, daß sie *semper et pro semper* verpflichten, erscheinen gerade hierdurch als absolute Pflichten; die affirmativen Pflichten aber, von denen gilt, daß sie *semper, sed non pro semper* verpflichten